



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
c/o Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover

Bearbeitet von
Jens Fischer

E-Mail-Adresse:
Jens.Fischer
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
NLT; 13.08.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
12 - 05300/0120-0005

Durchwahl (0511) 120-
3464

Hannover
05.12.2024

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)

hier: Tarifnummern 2 (Abfallrecht) und 64 (Naturschutz) des Kostentarifs

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Stellungnahme zu den von mir mit Schreiben vom 03.07.2024 übersandten Vorschlägen zur Änderung der AllGO bedanke ich mich und bemerke zu Ihren Ausführungen wie folgt:

Zu Tarifnummer 2

Die von Ihnen angesprochene „Ungleichbehandlung“ zwischen mobilen und stationären Aufbereitungsanlagen ist bereits darin begründet, dass für die mobilen Anlagen infolge des Wechsels und Einsatzes auf vielen Baustellen ein erhöhter Aufwand in der Güteüberwachung entsteht. Vom Gesetzgeber war dies so gewollt, damit mit den mobilen Aufbereitungsanlagen eine ordnungsgemäße Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe sichergestellt werden kann.

Ihre Befürchtung, dass im Hinblick auf die vorgesehenen Mindestgebühren im Bereich der mobilen Aufbereitungsanlagen Verstöße gegen die Ersatzbaustoffverordnung zunehmen könnten, weil eine Sanktionierung über ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 26 der Verordnung nicht vorgesehen ist, teile ich nicht. Eine nicht ordnungsgemäße Annahmekontrolle, die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Güteüberwachung und damit eine nicht

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

ordnungsgemäße Herstellung und Inverkehrbringung von mineralischen Ersatzbaustoffen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Ersatzbaustoffverordnung dar. Dies gilt dabei sowohl für stationäre als auch für mobile Aufbereitungsanlagen.

Ihren Ausführungen trage ich dennoch für die Gebührentatbestände, die die unteren Abfallbehörden betreffen, dadurch Rechnung, dass bei den Nummern 2.24.1, 2.24.20, 2.24.22, 2.24.23, 2.24.24, 2.24.25 und 2.24.26 nunmehr auf eine Mindestgebühr ganz verzichtet und bei den Nummern 2.24.15, 2.24.16, 2.24.17, 2.24.18 und 2.24.19 die zunächst vorgesehene Mindestgebühr in Höhe von 600 Euro auf 300 Euro herabgesetzt wird.

Zu Tarifnummer 64

MI beabsichtigt, die Gebühren für alle kostenpflichtigen Amtshandlungen nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in einer Kostenverordnung zu bündeln. Nach meinen Informationen sind Sie über dieses Vorhaben bereits auch vom MI informiert worden. Mit der beabsichtigten Zusammenlegung der Kostenregelungen würde auch eine Überführung der Tarifnummer 26 aus dem Kostentarif zur ALLGO in die neue Kostenverordnung einhergehen mit der Folge, dass für die hinsichtlich der Gebührenhöhe bisher auf Tarifnummer 26 verweisenden Gebührensätzen künftig eigenständige Gebühren festzulegen wären. Für Tarifnummer 96 und in Einzelfällen in Tarifnummer 2 wurde dies für meinen Bereich im derzeit gültigen Kostentarif sogar bereits zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt. Die anstehende Neufassung der Tarifnummer 64 nutze ich, um auch hier rechtzeitig entsprechende Gebührentatbestände nunmehr ohne Verweis auf Tarifnummer 26 auszubringen. Die Höhe der Mindestbeträge bei den nach dem Zeitaufwand ausgerichteten Gebühren orientiert sich dabei an den bereits im Kostentarif zur ALLGO vorhandenen vergleichbaren Gebührenregelungen in Tarifnummer 96. Da die Systematik des Kostentarifs eine Trennung der Gebührentatbestände nach den ausgehenden Rechtsgrundlagen vorsieht, halte ich an einer Ausbringung der Gebührentatbestände getrennt nach Bundes- und Landesrecht fest. Vor dem Hintergrund, dass bereits mit den letzten Änderungsverordnungen zur ALLGO damit begonnen wurde, im Kostentarif auch die den Amtshandlungen zugrundeliegenden Gesetze unter Angabe von Datum und Fundstelle zu benennen, sehe ich (zunächst) ebenfalls davon ab, die Nummer 64.1.1.1 abweichend von meinem bisherigen Vorschlag zu fassen.

Ihren Hinweis auf die Anmerkung zu Nr. 64.2.22 greife ich auf. Aufgrund eines Büroversehens wurde die Anmerkung fälschlicherweise der Nummer 64.2.22 zugeordnet. Die Überschrift der Anmerkung wird korrigiert und erhält die Fassung „Anmerkung zu Nr. 64.2.21“.

Zu Tarifnummer 96

Die Nummern 96.1.22.2 und 96.1.23.2 werden dahingehend korrigiert, dass jeweils in der Spalte „Gebühr/Pauschbetrag Euro“ der Hinweis auf „Nr. 64.2.5“ durch den Hinweis auf „Nr. 64.2.8“ ersetzt wird.

Meine Vorschläge zur Änderung der AllGO habe ich nunmehr unter Berücksichtigung der vorstehenden genannten Anpassungen mit der Bitte um Umsetzung an das Niedersächsische Finanzministerium gegeben.

Dieses Schreiben geht Ihnen nur auf elektronischem Wege zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.

Fischer